



Registrierung wissenschaftlicher Einrichtungen

1. Gesetzliche Grundlagen

- Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen: Artikel VII, Ziffer 6:
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19730069/201311290000/0.453.pdf>
- Verordnung über deren Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES) vom 4. September 2013, Artikel 23-26:
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121348/201310010000/453.0.pdf>

2. Zweck

Nach Artikel VII Ziffer 6 des Artenschutzübereinkommens sind registrierte wissenschaftliche Einrichtungen des Inlandes ermächtigt, Herbariumsexemplare, sonstige haltbargemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplare und lebendes Pflanzenmaterial zu nichtgewerblichen Zwecken (Verleihen, Verschenken oder Tauschen) an ausländische Einrichtungen abzugeben oder von diesen zu beziehen, ohne dass eine Bewilligung des BLV eingeholt oder eine Artenschutzkontrolle durchgeführt werden muss.

3. Voraussetzungen

- a. Registriert werden allgemein zugängliche Einrichtungen, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet werden (z.B. Museen, Botanische Gärten), Hochschulinstitute, Forschungsanstalten des Bundes oder gleichwertige wissenschaftliche Einrichtungen. Diese müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Die Einrichtung muss über eine ständige Sammlung von Tier- oder Pflanzenexemplaren nach den Anhängen I-III CITES verfügen.
 - Die Sammlung muss in erster Linie Forschungs- oder Lehrzwecken dienen und dafür allgemein zugänglich sein.
 - Die Rechtmässigkeit des Verkehrs mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES muss auf Etiketten, in Katalogen oder in anderen Aufzeichnungen nachgewiesen werden. Werden solche Exemplare für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit abgegeben, so muss darüber eine Kontrolle geführt werden.
- b. Die Registrierung von Schweizer Instituten gilt für die Dauer von zwei Jahren. Sie wird vom BLV automatisch erneuert, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie kann widerrufen werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird.
- c. Sendungen, die von einer Etikette oder einer Bescheinigung nach Artikel VII.6 des Übereinkommens (nachfolgend Institutsbescheinigung genannt) begleitet sind, werden ohne Bewilligung des BLV und ohne CITES Kontrolle zur Ein- und Ausfuhr zugelassen.

4. Bedingungen und Auflagen

4.1 Gesuch für die Registrierung

Das Gesuch ist von der Institutsleitung einzureichen. Es muss Namen und Unterschriftsmuster der Personen enthalten, welche berechtigt sind, im Namen des Instituts Bescheinigungen auszufertigen.

4.2 Ausfertigung der Institutsbescheinigungen

Institutsbescheinigungen werden von den dazu berechtigten Personen jeweils mit zwei Kopien ausgefertigt. Sie sind korrekt, lesbar und vollständig auszufüllen. In der Rubrik "Art" ist im Falle von



Exemplare der Anhänge I-III die genaue Artbezeichnung anzugeben. Im Falle von Exemplaren nicht geschützter Arten ist die Angabe höherer Taxe zulässig.

Beispiele:

Lutra lutra / Europ. Fischotter I 1 Skelett Nr. 54-105

Tyto alba / Schleiereule II 5 Bälge

diverse *Microtinae*/ Wühlmäuse - 100 Schädel

4.3 Verwendung der Institutsbescheinigungen

Die Institutsbescheinigungen sind wie folgt zu verwenden:

a. Für Exemplare der Anhänge I-III des Übereinkommens

- **Definitive Ausfuhr**
Jede Sendung, die für eine registrierte ausländische Einrichtung bestimmt ist, muss von einer Institutsbescheinigung begleitet sein. Sendungen mit Exemplaren der Anhänge I-III, die für nicht registrierte Einrichtungen bestimmt sind oder die gegen Entgelt abgegeben werden, brauchen eine Ausfuhrbewilligung des BLV.
- **Vorübergehende Ausfuhr**
Jede Sendung, die vorübergehend an eine registrierte ausländische Einrichtung gesandt wird, muss von einer Institutsbescheinigung begleitet sein. Die Bescheinigung begleitet die Sendung auch bei der Wiedereinfuhr.
- **Wiederausfuhr**
Die Rücksendung von Exemplaren, die vorübergehend in die Schweiz eingeführt wurden, erfolgt in der Regel unter Beilage der ausländischen Institutsbescheinigung. Schweizerische Institutsbescheinigungen sind dann zu verwenden, wenn bei der Einfuhr eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorgelegen hat, die von den Zollorganen eingezogen worden ist.

b. Für Exemplare von Arten, die nicht im Übereinkommen aufgeführt sind

Institutsbescheinigungen dürfen auch für die nichtgewerbliche definitive Ausfuhr und die Wiederausfuhr ungeschützter Exemplare verwendet werden, sofern das Bestimmungsland diese verlangt, ferner für die vorübergehende Ausfuhr solcher Exemplare zum Zweck der Vorlage bei der Wiedereinfuhr. Im Falle ungeschützter Exemplare muss es sich beim ausländischen Empfänger nicht notwendigerweise um eine registrierte Einrichtung handeln.

4.4 Kennzeichnung

Exemplare, die zur Ein- oder Ausfuhr bestimmt sind, müssen einzeln gekennzeichnet sein oder sich in gekennzeichneten Gebinden befinden.

4.5 Grenzkontrollen

- Das Zollamt visiert (auf Antrag des Exporteurs) die Institutsbescheinigungen bei der Ausfuhr und der allfälligen Wiedereinfuhr.
- Das Zollamt visiert ausländische Institutsbescheinigungen bei der Einfuhr und der allfälligen Wiederausfuhr.
- Das Zollamt zieht ausländische Ausfuhrzeugnisse nach den Artikeln III-V des Übereinkommens zuhanden des BLV ein und stellt über den Einzug eine Bescheinigung aus.



- Das Zollamt legt Sendungen, für welche keine Institutsbescheinigungen oder Ausfuhrzeugnisse vorliegen, bei der Artenschutzkontrollstelle vor.
- Das Zollamt kann die Artenschutzkontrollstelle in Zweifelsfällen beiziehen, auch wenn eine Institutsbescheinigung oder ein Ausfuhrzeugnis vorliegt (gebührenfrei).

4.6 Domizilkontrollen

Dem BLV oder anderen, von ihm beauftragten Stellen müssen jederzeit die Kataloge, vergleichbaren Aufzeichnungen und Kontrollen und die Sammlungen zur Einsicht offenstehen.

4.7 Meldepflicht

Von jeder verwendeten Institutsbescheinigung ist dem BLV bei jeder Sendung jeweils zeitgleich eine Kopie zu übermitteln.

5. Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die Zollgesetzgebung und die folgenden Bestimmungen:

- Tierseuchengesetzgebung (gefrorene Tierkörper, unbehandelte Knochen, getrocknete Rohfelle)
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660145/201401010000/916.40.pdf>
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/201401010000/916.401.pdf>
- Pflanzenschutzgesetzgebung (lebende Pflanzen)
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101847/201301010000/916.20.pdf>
- Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz (einheimische geschützte Vögel)
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860156/201401010000/922.0.pdf>
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19880042/201401010000/922.01.pdf>
- Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz (einheimische geschützte Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Insekten und Pflanzen)
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660144/201310010000/451.pdf>